

Abfallgebührenordnung 2024

des Gemeinderates der Gemeinde Gampern vom 14. Dezember 2022 und dem VPI¹ angepasst mit 01.01.2024.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (incl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle (beinhaltend auch diverse Leistungen, welche durch die Gemeinde bezogen werden wie u. a. Erhalt und Abholung gelbe Säcke, rote Tonne uvm) sowie die Nutzung diverser Entsorgungsleistung aller Altstoffsammelzentren ist jährlich für jeden eigenen Haushalt auf einer Liegenschaft eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt für

- ständig bewohnte Haushalte (Hauptwohnsitzhaushalt) je € 78,68
- nicht ständig bewohnte Haushalte (Nebenwohnsitz-/Ferienwohnungshaushalt) je € 39,34

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

| | | | |
|----|--|--------|------|
| a) | pro Abfallsack bzw. -tonne mit 60 Liter: | 7,00 | Euro |
| b) | pro Abfalltonne mit 90 Liter: | 8,80 | Euro |
| c) | pro Abfallcontainer mit 240 Liter: | 27,64 | Euro |
| d) | pro Abfallcontainer mit 1.100 Liter: | 125,38 | Euro |

(3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der biogenen Abfälle ist folgende **Gebühr** zu entrichten:

| | | | |
|----|--------------------------------|------|------|
| a) | pro Abfalltonne mit 120 Liter: | 8,80 | Euro |
|----|--------------------------------|------|------|

¹ angepasst mit 01.01.2024 von 116,1 (12/22) auf 121,8 (10/23)

Ein Wechsel zwischen den Größen der Abfallbehälter kann nur quartalsweise stattfinden.

Sämtliche Gebühren lt. § 2 werden jährlich entsprechend dem aktuellen VPI wertgesichert.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten – der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abholungsgebühr nach § 2 beginnt mit der ersten Entleerung des jeweiligen Abfallbehälters.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem 1. Jänner 2023; gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Jürgen Lachinger eh.